

Schriftliche Information des Bundesministers für Justiz gem. § 6 Abs 3 EU-Informationsgesetz

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertung der Umsetzung der Maßnahmen nach Artikel 25 der Richtlinie 2011/93/EU vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie vom 16.12.2016

COM (2016) 872 final

1. Inhalt des Vorhabens

Bei dem gegenständlichen Dokument handelt es sich nicht um ein neues Vorhaben der EU, sondern um den Bericht über die Umsetzung eines bereits abgeschlossenen Vorhabens durch die Mitgliedstaaten.

- **Geltende Rechtslage**

Die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates folgt einem ganzheitlichen Ansatz, der für die wirksame Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist, indem sie in einem einzigen, umfassenden Rechtsinstrument Bestimmungen zusammenführt, die sowohl die strafrechtlichen Ermittlungen und die Strafverfolgung (Artikel 2 bis 9 und Artikel 11 bis 17) als auch die Unterstützung und den Schutz der Opfer (Artikel 18 bis 20) sowie die Prävention (Artikel 10 und Artikel 21 bis 25) abdecken.

Nach Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, in dem sie überprüft, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen, und unterbreitet erforderlichenfalls Gesetzgebungsvorschläge. Dieser Bericht liegt als Dokument COM (2016) 871 final vor.

Nach Art. 28 Abs. 2 der Richtlinie legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber hinaus einen Bericht über die Bewertung der Umsetzung der Maßnahmen nach Artikel 25 vor.

Art. 25 der Richtlinie lautet:

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Internetseiten, die Kinderpornografie enthalten oder verbreiten und sich auf Servern in ihrem Hoheitsgebiet befinden, unverzüglich entfernt werden, und bemühen sich, darauf hinzuwirken, dass derartige Seiten von Servern außerhalb ihres Hoheitsgebiets entfernt werden.

2. Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen treffen, um den Zugang zu Internetseiten, die Kinderpornografie enthalten oder verbreiten, für die Internetnutzer in ihrem Hoheitsgebiet zu sperren. Diese Maßnahmen müssen in transparenten Verfahren festgelegt werden und ausreichende Sicherheitsvorkehrungen bieten, insbesondere um sicherzustellen, dass die Einschränkung auf das Notwendige beschränkt und verhältnismäßig ist und dass Nutzer über den Grund für die Beschränkung informiert werden. Diese Sicherheitsvorkehrungen schließen auch die Möglichkeit von Rechtsmitteln ein.

Art. 25 ist eine von mehreren Bestimmungen der Richtlinie, die auf die Unterstützung der Prävention und Eindämmung der sekundären Viktimisierung abzielen. Gemeinsam mit den Vorschriften über die Verfolgung von Straftaten und den Opferschutz sind sie Teil des ganzheitlichen Ansatzes, der erforderlich ist, um wirksam gegen den sexuellen Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie gegen Kinderpornografie vorzugehen. Das übergeordnete Ziel von Art. 25 der Richtlinie besteht darin, die Verfügbarkeit von Kinderpornografie zu unterbinden. Im Einzelnen verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten, Material von Internetseiten, die sich auf Servern in ihrem Hoheitsgebiet befinden, unverzüglich zu entfernen und sich darum zu bemühen, die Entfernung von Material von Internetseiten zu gewährleisten, die sich auf Servern in anderen Ländern befinden. Darüber hinaus bietet sie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den Zugang zu Kinderpornografie für die Internetnutzer in ihrem Hoheitsgebiet unter Wahrung einer Reihe von Sicherheitsvorkehrungen zu sperren. Dabei ist zu beachten, dass Artikel 25 auf „Maßnahmen“ und damit nicht notwendigerweise auf Rechtsvorschriften verweist.

- Bericht der EK

Der Bericht ist so strukturiert, dass eine Bewertung der einzelnen Mitgliedstaaten oder bestimmter Umsetzungsschritte von der Kommission nicht vorgenommen wird. Österreich wird in dem Bericht nur einmal – wertfrei – zu einem technischen Detail erwähnt. Insgesamt erkennt die Kommission in dem Bericht die erheblichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 25 der Richtlinie an.

2. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Die EK plant derzeit nicht, Änderungen an Artikel 25 oder ergänzende Rechtsvorschriften vorzuschlagen. Stattdessen unterstreicht sie die Notwendigkeit, die Bemühungen verschiedener Interessengruppen um gemeinsame Lösungen auf freiwilliger Basis zur Erkennung und Bekämpfung illegaler oder schädlicher Inhalte im Internet fortzuführen und auszuweiten, und verpflichtet sich (lediglich) zu prüfen, ob förmliche Melde- und Abhilfeprozesse notwendig sind.